



Datum 7. Dezember 2017

## **Kommission für Betriebsanerkennung - BAK Tätigkeiten 2017**

Die Kommission für Betriebsanerkennung (BAK) wurde am 1. Juni 2010 vom Chef der Dienststelle für Landwirtschaft (DLW) eingesetzt. Seither publiziert sie jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeiten. Nachfolgend das Jahr 2017 im Rückblick:

### I. Entscheide 2017

a) Einzelbetriebe	UW 77	OW 37	
b) Personengesellschaften	UW 38	OW 15	
c) Juristische Personen	UW 21	OW 4	
d) BG und BZG	UW 6	OW -	
e) Ablehnung	UW 4	OW -	
f) Aufgabe	UW -	OW -	
TOTAL	UW 146	OW 56	= 202

### II. Terminkalender BAK

Für 2017 sah dieser wie folgt aus:

- a) Frist für das Einreichen der Flächenangaben: 17. Februar
- b) Frist für den Eingang der letzten Änderungen: 1. Mai
- c) Frist für das Einreichen der verlangten Dokumente: 30 Tage
- d) 2 schriftliche Mahnungen: 1. = 1 Monat, 2. = 10 Tage
- e) Anzahlung der Direktzahlungen: vorgezogen auf den 18./19. Mai (wegen Frost 2017)
- f) Datum des Arbeitsabschlusses der BAK: 31. August
- g) Hauptzahlung der Direktzahlungen: 18. Oktober
- h) Saldo der Direktzahlungen: 4. Dezember

### III. Entscheidende Elemente

#### **A. BAK-Gebühren**

Laut Art. 4 des Reglements zur Festlegung des Tarifs der kantonalen Leistungen in Sachen Landwirtschaft vom 11. Januar 2017 sind BAK-Entscheide seit 2017 gebührenpflichtig.

#### **B. Neue Formular für 2018**

Für 2018 wurden die Formulare für Gesuche und Anhanglisten vollständig überarbeitet und vereinfacht. Wer interessiert ist, findet die neuen Formulare direkt im Internet oder bei den BAK-Instruktoren.



### **C. Neue Internetseite der BAK für 2018**

Die Internetseite für die Betriebsanerkennung ist in jene der DLW integriert. Diese wurde für 2018 vollständig benutzerfreundlich überarbeitet. Wer interessiert ist, kann reinschauen.

### **D. Übernahme durch den Ehepartner**

Der Art. 4 Abs. 4 der Bundesverordnung über die Direktzahlungen vom 23. Oktober 2013 (DZV) vereinfacht die Anforderungen an die Ausbildung für den Ehepartner, der den Betrieb zum Zeitpunkt der Pensionierung des bisherigen Bewirtschafters übernimmt. Diese Bestimmung gilt jedoch nur für verheiratete Personen (Ehepartner). Konkubinatspartner und eingetragene Partner sind gemäss der E-Mail des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) vom 4. Oktober 2017 hiervon ausgeschlossen.

### **E. Ausländische gymnasiale Ausbildung**

Verfügen Gesuchsteller für eine Betriebsanerkennung über ein ausländisches Diplom einer gymnasialen Ausbildung, wird wie folgt vorgegangen:

- a) Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) muss bestätigen, dass das Dokument einem gymnasialen Maturitätsabschluss gleichkommt.
- b) Das Dokument muss von einem amtlich anerkannten Übersetzer ins Französische oder Deutsche übersetzt werden.
- c) Das Dokument muss einen amtlich anerkannten Stempel vorweisen, der seine Echtheit beweist (Haager Übereinkommen (Apostille) = Anerkennung internationaler Titel).
- d) Nichts darf bei der Prüfung der Urkunde auf eine Fälschung schliessen lassen. Bei gegensätzlichen Indizien können die BAK-Instruktoren zusätzliche Abklärungsmassnahmen ergreifen (Verlangen der Originalurkunde, usw.).

### **F. Neuerungen des BLW ab dem 1. Januar 2018**

Per Entscheid vom 18. Oktober 2017 führte der Bundesrat nachfolgende Änderungen in den Bundesverordnungen ein, die von der BAK angewendet werden:

- a) Bundesverordnung über landwirtschaftliche Begriffe vom 7. Dezember 1998 (LBV): Keine.
- b) DZV:  
Der neue Artikel 99 Abs. 1 hält fest dass das Gesuch für Direktzahlungen bei der vom zuständigen Kanton bezeichneten Behörde *zwischen dem 15. Januar und dem 15. März* einzureichen ist. Bei der Anpassung von IT-Systemen oder in anderen Sonderfällen kann der Kanton die Frist *bis am 1. Mai* verlängern.

**Nathalie Negro-Romailer**